

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00105 vom 14. Oktober 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2008.00105

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00105 du 14 octobre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00105 del 14 ottobre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 34a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen. Laut Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet (Art. 24 Abs. 2 BVV 2).

1.2 Gemäss § 24 Abs. 1 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (LS 177.21) wird das Sparguthaben von Invalidenrentnern auf der Grundlage des versicherten Lohnes im Zeitpunkt der Invalidisierung bis zum 63. Altersjahr weitergeführt. Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente herabgesetzt, wird der Weiterführung der Sparguthaben der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt (§ 24 Abs. 2 Statuten).

1.3 Die Versicherungskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften bei Invalidität 100 % und im Todesfall 90 % des mutmasslich entgangenen Bruttoverdienstes übersteigen (§ 57 Abs. 1 Statuten). Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet (§ 57 Abs. 2 Statuten).

§ 9 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (LS 177.201) ergnzt die Versicherungskasse bei Versicherungsfallen, fr welche die Militrversicherung oder die obligatorische Unfallversicherung aufkommt, deren Leistungen bis auf den Betrag ihrer statutarischen Leistungen.

1.4 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invalidittsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundstzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfhigkeit, Erffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invalidittsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 311 Erw. 1 in fine).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die IV-Stelle allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen ihre Rentenverfgung von Amtes wegen erffnet. Dem BVG-Versicherer steht ein selbstndiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invalidittsgrades (grundstzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 273 Erw. 3.1).

E. 2

2.1 Whrend der Beklagte bereinstimmend mit den Festlegungen der Invalidenversicherung und der fr den zweiten Unfall zustndigen obligatorischen Unfallversicherung davon ausgeht, dass beim Klger ein Invalidittsgrad von 40 % besteht, lsst der Klger ausfhren (Urk. 1 S. 2), er habe nach dem ersten Unfallereignis im Jahre 1991 unfallbedingt die zuvor erteilten Mehrstunden aufgeben mssen, wofr ihm von der fr den ersten Unfall zustndigen Unfallversicherung ein Invalidenrente von 10 % ausgerichtet werde. Auf der Basis eines normalen Arbeitspensums von 100 % sei er im Jahre 2003 erneut verunfallt, wofr er eine Rente von 40 % bekomme. Insgesamt liege damit eine Berentung von 50 % vor.

2.2 Hierzu ist festzuhalten, dass die vom Klger vorgenommene Kumulation der beiden Invalidittsgrade selbst fr den Bereich der Unfallversicherung nicht als richtig erscheint. Bsste er nmlich nach dem ersten Unfall 10 % des zuvor erzielten Einkommens und nach dem zweiten Unfall 40 % des nunmehr um 10 % reduzierten Einkommens ein, betrgt die Einbusse gegenber dem fr die Berechnung des Gesamtinvalidittsgrades immer noch massgebenden ursprnglichen Einkommen nicht 50 %, sondern lediglich 46 % (Einbusse 1. Unfall: 10 % von 100 %, Einbusse 2. Unfall: 40 % von 90 %). Ohnehin sind im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge aber nicht die Festlegungen der Unfallversicherung, sondern jene der Invalidenversicherung massgebend (Erw. 1.4). Diese hat den Invalidittsgrad basierend auf dem vor dem Unfall aus dem Jahre 2003 erzielten Einkommen auf 40 % festgelegt (Urk. 13/12). Zumal sie bei der Berechnung des Valideneinkommens von einem vollen Verdienst in der angestammten Ttigkeit ausgegangen ist und nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, dass der Klger dieses Mehrpensum (im bekanntlich sehr anspruchsvollen und fordernden Beruf

als Lehrer) jahrelang aufrecht erhalten hätte (vgl. Urk. 2/1 S. 2), erscheint dies nicht als offensichtlich unrichtig. Nachdem der Beklagte den Entscheid der Invalidenversicherung akzeptiert hat, entfaltet letzterer auch gegenüber dem Kläger eine Bindungswirkung (BGE 130 V 274 Erw. 3.1). Auch nach den statutarischen Bestimmungen des Beklagten ergibt sich aber kein höherer Invaliditätsgrad, sehen doch diese in Art. 20 Abs. 2 bzw. Art. 22 Abs. 2 der Statuten ausdrücklich vor, dass die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit basierend auf dem Pensum eines Vollaamtes zu berechnen ist. Ein solches hat der Kläger vor dem Unfall im Jahre 2003 ausgeübt. Die darüber hinaus vor dem Unfall im Jahre 1991 geleisteten Mehrstunden sind gemäss beklagter Statuten bei der Berechnung des Invaliditätsgrades nicht zu berücksichtigen.

2.3.3.3 Der Beklagte schuldet dem Kläger grundsätzlich eine gesetzliche und reglementarische Invalidenrente in der Höhe von 40 %.

3.3.3.3 Da der Kläger Anspruch auf eine Teilinvalidenrente hat, hat der Beklagte beim Austritt des Klägers zu Recht den dem Invaliditätsgrad von 40 % entsprechenden Anteil des Sparguthabens zurückbehalten und nur das restliche Kapital ausbezahlt. Der Vorsorgefall ist in diesem Umfang eingetreten, womit das dafür notwendige Deckungskapital nicht mehr ausbezahlt werden kann. Der Beklagte hat - vorbehaltlich der Abberentschuldigungsbestimmungen, worauf nachfolgend noch zurückzukommen sein wird - dem Kläger nicht nur eine Invalidenrente auszurichten, sondern das Sparguthaben ist in diesem Umfang auch bis zur Erreichung des Rentenalters weiterzuführen (vgl. Art. 24 Statuten, Art. 14 und 15 BVV 2). Die vom Beklagten im Schreiben vom 20. März 2008 (Urk. 2/10) vorgenommene und in der Stellungnahme vom 10. März 2010 (Urk. 26) noch einmal erläuterte Berechnung dieser Summe - entsprechend dem Invaliditätsgrad wurden 40 % des Kapitals zurückbehalten - erscheint als zutreffend und ist vom Kläger zuletzt nicht beanstandet worden. Soweit der Kläger mit seiner Klage die Auszahlung dieses Kapitals als Freizügigkeitsleistung fordert, ist die Klage abzuweisen.

4.3.3.3 Zu prüfen bleibt die Frage, ob der Beklagte die dem Kläger grundsätzlich zustehende Invalidenrente zu Recht sistiert hat.

4.1.3.3 Die aufgrund des bis Ende 2002 geltenden aArt. 34 Abs. 2 BVG erlassene Verordnungsbestimmung von aArt. 24 BVV 2 sah ursprünglich einen Leistungsausschluss der beruflichen Vorsorge vor, soweit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung ausgerichtet würden. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des BVG wurde davon ausgegangen, dass Leistungen der beruflichen Vorsorge ausschliesslich bei Tod oder Invalidität infolge Krankheit erfolgen, da die Leistungen aus Unfallversicherung zu 90 Prozent des versicherten Verdienstes und Leistungen der Militärversicherung 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes abdecken würden (Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG]). Dieser Ausschluss der Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung nach aArt. 25 Abs. 1 BVV 2 ist - zumindest für den Obligatoriumsbereich - vom Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) als nicht durch den Gesetzestext von aArt. 34 Abs. 2 BVG gedeckt bezeichnet worden. Das EVG stellte fest, aus den Materialien ergäbe sich, dass nicht ein gänzlicher Leistungsausschluss beabsichtigt war, sondern die Vermeidung des Anfallens von Versicherungsgewinnen. Der Verordnungstext (aArt. 25 Abs. 1 BVV 2) erwies sich somit als gesetzeswidrig. Ein Ausschluss ist jedoch im überobligatorischen Bereich möglich. Im Bereich der weitergehenden Vorsorge ist es Vorsorgeeinrichtungen

Der ausdrücklichen Aufforderung des Gerichts, diese Berechnung im Detail darzulegen (Urk. 23), verweigerte sich der Beklagte mit dem Hinweis auf die Ausführungen in der Klageantwort, wobei er sich nunmehr auf den Standpunkt stellte, es sei ausschliesslich Â§ 9 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal anwendbar.

4.5. Da keine Überentschädigungsberechnung des Beklagten vorliegt, ist diese gestützt auf die vorhandenen Akten durch das Gericht vorzunehmen. Weil der Beklagte bei höheren Leistungen der Unfallversicherung für dasselbe Versicherungsereignis eine geringere Leistungseinstellung vorsieht (Â§ 9 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal), mithin im überobligatorischen Bereich diese Bestimmung zur Anwendung kommt, ist im obligatorischen Bereich nicht Â§ 57 der Statuten, sondern Art. 24 BVV 2 anwendbar. Als mutmasslich entgangener Lohn ist nicht der versicherte Verdienst anzurechnen, sondern es ist vom gesamten Bruttoeinkommen auszugehen, welches der Kläger ohne Eintritt des versicherten Ereignisses erzielen würde. Die Invalidenversicherung ermittelte ein Valideneinkommen von Fr. 143'420.-- pro Jahr (Urk. 13/12). Dieser Betrag ist als mutmasslich entgangener Lohn einzusetzen. Die Überentschädigungsgrenze im Obligatoriumsbereich liegt demnach bei Fr. 129'078.-- (90 % von Fr. 143'420.--).

4.6. Zum anrechenbaren Einkommen zählen die Renten, welche dem Kläger aufgrund desselben schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Nicht anzurechnen ist damit die Invalidenrente der Y. (Urk. 2/1), da diese für einen früher erlittenen Unfall ausgerichtet wird. Anzurechnen sind hingegen die Rentenleistungen der Invalidenversicherung im Umfang von Fr. 6'456.-- pro Jahr (12 x Fr. 538.--, vgl. Urk. 13/12) sowie der Z. von Fr. 34'488.-- pro Jahr (12 x Fr. 2'874.--, vgl. Urk. 2/6).

4.7. Bei der Überentschädigungsberechnung Teilinvaliden in der beruflichen Vorsorge ist seit 1. Januar 2005 nicht mehr nur das effektiv erzielte, sondern neu auch das zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen anzurechnen. Es besteht eine Vermutung, wonach das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen mit dem von der IV-Stelle ermittelten Invalideneinkommen übereinstimmt (BGE 134 V 64).

Es ist demnach nicht das vom Kläger mit seiner selbständigerwerbenden Tätigkeit in B. erzielte Einkommen anzurechnen bzw. gar noch ein Abzug vorzunehmen, weil daraus ein Verlust resultiert. Vielmehr ist der mutmasslich entgangene Verdienst zu berücksichtigen. Dieser entspricht dem von der IV festgelegten Invalideneinkommen von Fr. 86'052.-- (Urk. 13/12).

4.8. Von der Überentschädigungsgrenze von Fr. 129'078.-- ist damit ein anrechenbares Einkommen von Fr. 126'996.-- (Fr. 86'052.-- + Fr. 34'488.-- + Fr. 6'456.--) abzuziehen. Im Umfang der verbleibenden Differenz von Fr. 2'082.-- liegt keine Überentschädigung vor. Der Beklagte hat dem Kläger bis zu diesem Betrag eine obligatorische Invalidenrente gemäss BVG auszurichten.

5. In teilweiser Gutheissung der Klage ist der Beklagte demnach zu verpflichten, dem Kläger ab dem 1. Januar 2007 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 40 % eine obligatorische Viertelsrente gemäss BVG zu entrichten, soweit keine Überentschädigung im Sinne der Berechnung von Erwerbsziffer 4 vorliegt. Im Mehrumfang ist die Klage abzuweisen.

6.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Klager Anspruch auf eine Prozessentschadigung, welche ohne Rucksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen ist ( 34 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes ber das Sozialversicherungsgericht).

6.2. Entsprechend dem teilweisen Obsiegen besteht Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschadigung von Fr. 1'000.-- (inkl. MWSt und Barauslagen).

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, dem Klager ab dem 1. Januar 2007 basierend auf einem Invaliditatsgrad von 40 % eine obligatorische Viertelsrente gemass BVG zu entrichten, soweit keine berentschadigung im Sinne der Berechnung von Erwagung Ziffer 4 vorliegt. Im Mehrumfang wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Klager eine Prozessentschadigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ronald Pedernana

- Frsprecherin Cordula E. Niklaus

- Bundesamt fr Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht whrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrundung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veroffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.